



REGELUNGEN ZUR ZUWENDUNGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN ESF+-KOFINANZIERTER VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021 - 2027

Vorbemerkung

Nach Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 wird die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen - für den ESF+ insbesondere in der Verordnung (EU) 2021/1057 - bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Die nationalen Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für den ESF+ sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inkl. Interreg A), JTF, und EMFAF finanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) festgelegt.

In diesem Papier sind die spezifischen Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben festgelegt, die zur Anwendung kommen, sofern keine abweichenden Regelungen in Richtlinien oder Bescheiden vorliegen. Ergänzend hierzu behält sich die ILB im Einvernehmen mit der ESF-Verwaltungsbehörde vor, die folgenden Regelungen im Einzelfall nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auszulegen und anzuwenden und ggf. auch rückwirkend zu ergänzen oder davon abweichende Entscheidungen zu treffen.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Mehrausgaben

Während der Durchführung des Vorhabens entstehende Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

1.2 Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

1.3 Lieferungen und Leistungen

1.3.1 Allgemein

Beim Einkauf von Lieferungen und Leistungen, wozu u. a.

- die Beauftragung von Fremdpersonal auf Vertragsbasis,
- die Beauftragung von Honorarkräften auf Vertragsbasis,
- der Einkauf von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern,
- sowie Miete und Leasing von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern

zählen, ist Nr. 3 der ANBest-EU 21 bzw. sind die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

Antragstellende/Zuwendungsempfangende, die der Nr. 3.1.a der ANBest-EU 21 unterfallen, beachten darüber hinaus das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt "Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln".

Antragstellende/Zuwendungsempfangende, die der Nr. 3.2.a der ANBest-EU 21 unterfallen, beachten darüber hinaus das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt "Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Sinne von Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21 bei ESF+-finanzierten Zuwendungen".

1.3.2 Bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind, sofern nicht durch die Richtlinie gestattet, grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Das auf www.ilb.de verfügbare "Merkblatt zu Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" ist zu beachten.

1.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind u. a.:

- nicht vorhabenbezogene Ausgaben
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Abschreibungen
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften (z. B. Payback-Karte)
- Beiträge für Organisationen und Verbände (außer bei Zwangsmitgliedschaften)
- Ausgaben für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Rückstellungen, Kautionen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Steuern auf Gewinn und Ertrag
- Sollzinsen, Schuldzinsen, Bußgelder, Geldstrafen, Trinkgelder, Prozesskosten
- Ausgaben, für die keine Rechnungs- und Zahlungsbelege oder vergleichbare zahlungsbe gründende Unterlagen vorgelegt werden
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Durchführungszeitraums erbracht wurden

2 Personalausgaben

2.1 Besserstellungsverbot

Die Regelungen zum Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der ANBest-EU 21 sind zu beachten und finden Anwendung, wenn

- aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen und
- die Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden mehr als 50 % ihrer Gesamtausgaben (alle Ausgaben der Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft; nicht nur die einzelnen Ausgaben im Vorhaben) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten (unter „öffentlicher Hand“ sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen). Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind öffentliche Mittel, auf die die Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden einen Rechtsanspruch haben und solche, die aufgrund von privatrechtlichen Verträgen geleistet werden.

Sofern diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Antragstellende/Zuwendungsempfangende keine Beschäftigten besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Vom Besserstellungsverbot sind nicht nur die Entgelte für die Arbeitnehmenden, sondern auch Personalausgaben im weiteren Sinne sowie personalbezogene Sachausgaben umfasst. Alle übersteigenden oder andere als im TV-L vorgesehene Zahlungen sind insoweit nicht zuwendungsfähig.

Für den gemeindlichen Bereich sind die jeweils geltenden tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Regelungen anzuwenden.

Soweit die Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden dem Besserbestellungsverbot unterliegen und nicht an eine vom TV-L abweichende tarifvertragliche Regelung gebunden sind, werden die Personalausgaben **nur bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten** anerkannt.

Sofern die Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden an tarifvertragliche Regelungen gebunden sind, werden die Ausgaben bis zur Höhe der jeweiligen tarifvertraglichen Regelung anerkannt.

Unterliegen die Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden nicht dem Besserstellungsverbot, so ist dennoch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Personalausgaben dienen der TV-L mit den entsprechenden Eingruppierungen oder die Personaldurchschnittskosten.

2.2 Umwidmung von Personalausgaben

Abweichend von Nr. 1.2, Satz 3 der ANBest-EU 21 dürfen Einsparungen bei den bewilligten Personalausgaben nur nach Genehmigung durch die ILB auf andere Ausgabeansätze umgewidmet werden.

2.3 Personalausgaben für das eigene Personal

Zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben für das eigene Personal gehören im Umfang des Einsatzes im Vorhaben grundsätzlich die **direkten Personalausgaben**, wie

- das Bruttogehalt der Beschäftigten (Arbeitnehmendenbrutto)
- die Beiträge der Arbeitgebenden
 - zur Krankenversicherung,
 - zur Rentenversicherung,
 - zur Pflegeversicherung,
 - zur Arbeitslosenversicherung

der Beschäftigten, sowie **die indirekten Personalausgaben**, wie

- die Umlage U1 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Umlage U2 Lohnfortzahlung bei Mutterschutz,
- die Umlage U3 Insolvenzgeldumlage,
- die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft.

Weiterhin zuwendungsfähig sind die Beiträge zur **betrieblichen Altersvorsorge** und zu den **vermögenswirksamen Leistungen**.

Regelmäßige monatliche Vergütungszulagen/-zuschläge (**monatlich wiederkehrende Zulagen**) sind zuwendungsfähig, wenn eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder die Festschreibung in einer Verfahrensbeschreibung oder einem Haustarifvertrag vorliegt. Sie sind ebenso zuwendungsfähig, wenn sie Ausprägung eines generellen und abgestuften Vergütungssystems sind. Grundlegend muss die bzw. der Arbeitnehmende einen Rechtsanspruch auf die monatlich wiederkehrenden Zulagen haben.

Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld sind im jeweiligen Vorhaben für die anteiligen Monate zuwendungsfähig, vorausgesetzt, sie kommen innerhalb des Durchführungszeitraumes zur Auszahlung.

Grundsätzlich ist das im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots (soweit einschlägig) zuwendungsfähig. Darüber hinaus gehende freiwillige Leistungen der Arbeitgebenden, wie

- Fahrtkostenzuschüsse,
- Prämien, Gewinnbeteiligungen, Bonuszahlungen, Gratifikationen,
- Sachkostenzulagen,
- Dienstfahrzeuge,
- bezahlte Überstunden, Mehrarbeit (sind im Rahmen der Arbeitszeit auszugleichen),
- Rückstellungen für Altersteilzeit,

- freiwillige und gesetzliche Aufstockungen bei Altersteilzeit,
- Gehaltsvorschüsse,
- sonstige regelmäßige oder einmalige Zuschüsse (z. B. Kinderbetreuung, Sterbegeld, Trennungsgeld, Umzugskosten),

sind nicht zuwendungsfähig.

Zahlungen und Erstattungen Dritter auf Basis der Umlagen U1, U2 und U3 sowie der gesetzlichen Unfallversicherung reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern die Beiträge zu diesen nicht über Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und nicht über vereinfachte Kostenoptionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstaben b), c) oder d) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen abgegolten sind.

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" sind bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffern A3, A5, A6, B1 - B7, B9 und B12 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

2.4 Personalausgaben für Personal beauftragter Dritter (Fremdpersonal)

Bei der Beauftragung von Fremdpersonal auf Vertragsbasis sind die Vorgaben nach Ziffer 1.3 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" zu beachten.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Vergütungen an Vorstandmitglieder, der Geschäftsführung und Mitarbeitende der Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden sowie Vereinbarungen mit Dienstkräften des Landes Brandenburg, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Nebentätigkeiten von Lehrkräften, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind von den Arbeitgebenden oder der Dienstherrin bzw. dem Dienstherrn zu genehmigen bzw. diesen anzuzeigen. Hierfür sind die Lehrkräfte selbst verantwortlich.

3 Sachausgaben

3.1 Honorare

Bei der Beauftragung von Honorarkräften auf Vertragsbasis sind die Vorgaben nach Ziffer 1.3 sowie Ziffer 2.4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" zu beachten.

3.2 Materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter

Zu den materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern zählen Ausstattungsgegenstände, Software u. ä., die für die unmittelbare Umsetzung eines Vorhabens angeschafft, geleast, gemietet oder hergestellt werden.

Dabei kann es sich beispielsweise um Büromöbel, Computer, Werkzeuge, Lizenzen oder Dienstwagen handeln.

Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die nicht ausschließlich in einem Vorhaben genutzt werden, sind nur anteilig zuwendungsfähig. Die Abrechnung muss auf der Grundlage eines plausiblen und rechnerisch nachvollziehbaren Umlageschlüssels erfolgen.

Wirtschaftsgüter, die zum allgemeinen Geschäftsbetrieb gehören bzw. keinen direkten Bezug zum Vorhaben haben, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu beachten sind die Vorgaben nach Ziffer 1.3 der „Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben“ sowie nach Nr. 4 der ANBest-EU 21.

3.2.1 Leasing/Miete

Neben den Leasingraten/Mieten für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter sind auch die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Ausgaben für Wartung, Versicherungen oder Schutzbriefe zuwendungsfähig.

Die im Durchführungszeitraum gezahlten Leasingraten/Mieten bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Leasing-/Mietverträge müssen ohne Kaufoption abgeschlossen werden.

Bei Verträgen, deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, welches Gegenstand des Vertrages ist, kommen die Leasingraten/Mieten im Verhältnis zur Dauer des Durchführungszeitraums des Vorhabens für eine Förderung (gemeinschaftliche Kofinanzierung) in Betracht.

3.2.2 (unbelegt)

3.3 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien wie Büromaterial, Arbeits- und Schulungsmaterial, Arbeitsschutzbekleidung, (Corona-)Schutzbekleidung u. ä. sind zuwendungsfähig.

3.4 Miete und Mietnebenkosten/Betriebskosten für Räumlichkeiten

Ausgaben für Mieten von Räumlichkeiten und Mietnebenkosten (Heizung, Reinigung, etc.) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Bei Neuanmietungen sind Angebote einzuholen und der örtliche Mietspiegel (wenn vorhanden) zu berücksichtigen.

Bei anteiliger Nutzung für das Vorhaben ist nur der für das Vorhaben genutzte Teil des Mietgegenstandes zuwendungsfähig. Die rechnerische Ermittlung des für die Förderung in Frage kommenden anteiligen Betrages ist anhand eines plausiblen und rechnerisch nachvollziehbaren Berechnungsschlüssels darzustellen und vorzuhalten.

Ausgaben für Nebenflächen/Nebenräume wie die Nutzung von Fluren, Toiletten, Teeküchen, Pausenräume, Umkleieräume, Lehrerzimmer (Miete/Abschreibungen und Nebenkosten) sind zuwendungsfähig, soweit ein direkter Vorhabenbezug begründet ist. Dabei dürfen die Planungsansätze für Nebenflächen in der Regel 30 % der Fläche der direkt für das Vorhaben genutzten Räume nicht überschreiten.

Mietnebenkosten sind anteilige Ausgaben, die sich aus der Bewirtschaftung der für das Vorhaben genutzten Räume ergeben. Die Ausgaben werden pro Quadratmeter oder nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt.

Unter Mietnebenkosten/Betriebskosten können u. a. anteilig abgerechnet werden:

- Heizung
- Wasser/Abwasser
- Strom
- Reinigung
- Schornsteinreinigung
- Müllabfuhr
- Grundsteuer
- Hausmeister (Service)
- Aufzugskosten
- Winterdienst

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" ist bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffer A2 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

3.5 Reiseausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für das im Vorhaben eingesetzte Personal zählen insbesondere Ausgaben für Fahrten (Pkw und öffentliche Verkehrsmittel) sowie Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder).

Das Bundesreisekostengesetz (bis auf § 5 Abs. 2) inklusive der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) sowie die Auslandsreisekostenverordnung ist bei der Planung und Abrechnung anzuwenden.

Andere oder höhere Ausgaben, als in diesen reisekostenrechtlichen Regelungen festgelegt, sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für die regelmäßigen Fahrten des im Vorhaben eingesetzten Personals vom Wohn- zum Arbeitsort sind nicht zuwendungsfähig.

3.5.1 Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse. Wird aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug genutzt, sind die Ausgaben für die niedrigste Flugklasse zuwendungsfähig. Ausgaben für die Benutzung eines Mietwagens oder Taxis sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Fahrtausgaben sind nicht zuwendungsfähig, sofern eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann oder eine mögliche Fahrpreismäßigung nicht berücksichtigt wird.

Wochen-, Monats- oder anderweitige Mobilitätskarten sind nur vollständig zuwendungsfähig, wenn der Kaufpreis einer Einzelfahrkarte x der Anzahl der vorhabenbegründeten Fahrten \geq der Kaufpreis einer Wochen-, Monats bzw. anderer Mobilitätskarte ist. Ist dies nicht der Fall, errechnet sich der Fahrkostenanspruch wie folgt:

$$\text{Fahrkostenanspruch} = \frac{\text{Kaufpreis Wochen-, Monats- bzw. andere Mobilitätskarte}}{7 \text{ bzw. } 30 \text{ Tage}^1 * \text{Anwesenheitstage}}$$

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" sind bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffern A1, A4 und A8 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

3.5.2 Wegstreckenentschädigung bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge (Pkw)

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind Ausgaben in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 EUR zuwendungsfähig. Der Höchstbetrag gilt für die gesamte Dienstreise.

Eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz ist ausgeschlossen.

Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein zur Verfügung stehendes Dienstfahrzeug ohne triftigen Grund nicht genutzt wird.

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" sind bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffern A1, A9

¹ 7 Tage bei Wochen- bzw. Sieben-Tage-Karten; 30 Tage bei Monatskarten.

und A10 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

3.5.3 Nutzung von Miet-, Leasing- und betriebseigenen Fahrzeugen

Für Miet-, Leasing- und betriebseigene Fahrzeuge sind die für die vorhabenbezogenen Dienstreisen die tatsächlich getätigten Ausgaben zuwendungsfähig, z. B. Ausgaben für Kraftstoff bzw. Strom bei E-Autos, Öl, Wartung und Pflege. Ausgaben für Reparaturen können entsprechend der anteiligen Nutzung im Vorhaben angerechnet bzw. auf die für das Vorhaben gefahrenen Kilometer umgelegt werden.

Weitere Ausgaben für das betriebseigene Fahrzeug, wie notwendige Versicherungen, Steuern, Reparaturen, Wartung und Pflege, können nach Jahresabschluss anteilig auf die für das Vorhaben gefahrenen Kilometer umgelegt werden.

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" sind bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffern A1 und A10 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

3.6 Steuern

Steuern, Abgaben und Gebühren sind zuwendungsfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig von den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden getragen werden müssen und dem Vorhaben zugeordnet werden können.

Nach Nr. 6.2.3 der ANBest-EU 21 ist die Umsatzsteuer nur zuwendungsfähig, wenn keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG für die Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden besteht.

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind nur die Nettobeträge zuwendungsfähig.

3.7 Bankgebühren

Die Gebühren eines Kontos für die Durchführung eines Vorhabens sind zuwendungsfähig.

3.8 Bewirtungsausgaben

Bewirtungsausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder Workshops können im Einzelfall Bewirtungsausgaben in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Interne Arbeitsberatungen sind normales Tagesgeschäft und Voraussetzung für das Vorhaben. Die Ausgaben in diesem Rahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Absehbare Bewirtungsausgaben sollen grundsätzlich mit der ILB vorab abgestimmt werden und sind im Antrag gesondert darzustellen. Bewirtungsausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, wie keine Verpflegungspauschale gem. § 6 BRKG, Nr. 6 der Bbg BRKGVwV zu § 6 BRKG i. V. m. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG gewährt wird.

Neben Ziffer 4 der "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ESF+-kofinanzierter Vorhaben in der Förderperiode 2021 - 2027" ist bei den einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweisen hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben insbesondere die Ziffer A11 der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise in Ausgabebelegen" zu beachten.

3.9 Versicherungen

Gesetzlich oder anderweitig zwingend vorgeschriebene Versicherungen, die mit dem Vorhaben unmittelbar in Zusammenhang stehen und entsprechend begründet werden, sind zuwendungsfähig.

4 Nachweisführung

Für alle vorhabenbezogenen Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden (Realkostenprinzip), sind die dazugehörigen Nachweise, wie Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie weitere zahlungsbegründende Unterlagen vorzuhalten und auf Anforderung der ILB zu übermitteln.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei vereinfachten Kostenoptionen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen) im Sinne des Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2021/1060, entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten Festbeträge und vereinfachten Kostenoptionen dienen.

Es sind die Vorgaben der "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen" zu beachten.